

K O N Z E S S I O N

der

politischen Gemeinden:

**Küblis, Luzein, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grüşch, Seewis,
Landquart, Malans, Zizers und der Stadt Maienfeld**

(im Folgenden einzeln Konzedentin und alle gemeinsam Konzedentinnen genannt)

an

Repower AG, Poschiavo,

(im Folgenden Konzessionärin genannt)

betreffend

die Wasserkraftnutzung der Landquart sowie des Ariesch-, Furner- und Schrangga-
bachs auf der Stufe Küblis – Rhein.

A) Das Wassernutzungsrecht und seine Dauer

Art. 1	Gegenstand der Konzession	4
Art. 2	Inkrafttreten und Dauer der Konzession	4
Art. 3	Umfang der Konzession	4
1.	Genutzte Gewässer	4
2.	Restwasser	5
3.	Abgabe von Wassermengen an Dritte	5
4.	Technische Unterlagen	6
5.	Änderungen oder Erweiterungen des Projektes	6
6.	Planabweichungen	6

B) Konzessionsleistungen

Art. 4	Konzessionsgebühr	6
Art. 5	Wasserzins	7
Art. 6	Jährliche Barzahlung	7
Art. 7	Beteiligung KEV	8
Art. 8	Beteiligungsrecht	8

C) Weitere Bestimmungen

Art. 9	Baufristen	8
Art. 10	Strassen- und Weganlagen	9
Art. 11	Landschaftsschutz	9
Art. 12	Fischerei und Landwirtschaft	10
Art. 13	Privatrechte	10
Art. 14	Haft- und Versicherungspflicht, Schutz der öffentlichen Interessen	10
Art. 15	Berücksichtigung der einheimischen Volkswirtschaft	11
Art. 16	Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession	11
Art. 17	Vorzeitiges Erlöschen der Konzession und Rückkauf	11

Art. 18	Ablauf der Konzession und Heimfall	11
Art. 19	Abgaben und Prüfungskosten	11
Art. 20	Rechts- und Steuerdomizil	12
Art. 21	Gemeindespezifische Beilagen	12
Art. 22	Massgebliches Recht	12
Art. 23	Streitigkeiten	12
Art. 24	Salvatorische Klausel	13
Art. 25	Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden	13
Art. 26	Ausfertigung	13

A) Das Wassernutzungsrecht und seine Dauer

Art. 1 Gegenstand der Konzession

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, das in der Zentrale Küblis turbinier- te Wasser sowie das Wasser aus den Fassungen Landquart (oberhalb der Zentrale Küblis), Arieschbach, Furnerbach und Schranggabach bis zum Niveau der Mündung der Landquart in den Rhein zu fassen und zu nutzen.

Art. 2 Inkrafttreten und Dauer der Konzession

Die Konzession tritt mit dem Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Re- gierung in Kraft und wird auf die Dauer von 80 Jahren vom Tage der ordentlichen Inbetriebnahme der Kraftwerkszentrale der Hauptstufe (KW Trimmis) erteilt.

Art. 3 Umfang der Konzession

Die Konzessionärinnen räumen der Konzessionärin das Recht ein, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie die nachstehenden Gewässer wie folgt auszunut- zen:

1. Genutzte Gewässer

- Das in der Zentrale Küblis turbinier- te Wasser ab ca. Kote 819 m ü.M. bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü.M. Die Ausbauwassermenge beträgt 16'500 l/s.
- Die Landquart ab ca. Kote 830 m ü.M. (Wasserfassung Landquart oberhalb der Zentrale Küblis) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü.M. Die Ausbauwassermenge beträgt 9'000 l/s.
- Den Arieschbach ab ca. Kote 1'106 m ü.M. (Wasserfassung) bis zur Ein- mündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü.M. Die Ausbauwassermenge beträgt 1'250 l/s.

Die Gemeinde Fideris hat die Möglichkeit, abweichend von dieser Bestim- mung hinsichtlich des Einzugsgebiets des Arieschbachs bis zum Einlauf in die Hauptstufe des Projektes Chlus eine separate Konzession mit einem anderen Anbieter abzuschliessen. Die Modalitäten eines derartigen Projektes hinsichtlich der Höhe der Wasserfassung und Umfangs des gefassten Was- sers und weiterer technischer Details können vom vorliegenden Projekt ab- weichen. Das gefasste Wasser ist aber in jedem Fall dem Projekt Chlus zu- zuführen. Diese Möglichkeit darf zu keiner weitergehenden Beeinträchti- gung des Projektes Chlus führen. Der Grundsatzentscheid der Gemeinde Fideris im Hinblick auf den Abschluss einer derartigen Konzession mit ei- nem Dritten ist der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni 2016 mitzu- teilen (Poststempel). Erfolgt bis zum genannten Datum keine Mitteilung, wird der Arieschbach gemäss der obgenannten Vertragsbestimmung ge- nutzt.

- Den Furnerbach ab ca. Kote 884 m ü.M. (Wasserfassung) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü.M. Die Ausbauwassermenge beträgt 2'000 l/s.
- Den Schranggabach ab ca. Kote 1'054 m ü.M. (Wasserfassung) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü.M. Die Ausbauwassermenge beträgt 1'100 l/s.

Zur Gewährleistung des Geschiebetransportes und zur Reduktion der Trübungskonzentration werden die Fassungen und auch das Unterwasser der Zentrale Küblis zu bestimmten Zeiten ausser Betrieb genommen bzw. das Wasser wird vollumfänglich der Landquart zugeführt. Dies ist in der Berechnung der Bruttowassermenge berücksichtigt (vgl. nachfolgende Beilage 2, Ziff. 3).

Bei den Angaben handelt es sich um die im Konzessionsprojekt entsprechenden ca.-Masse, die im Rahmen des Ausführungsprojektes noch Modifikationen erfahren können und dannzumal definitiv festgelegt werden. Die genauen Höhenkoten der Wasserfassungs- und Rückgabestellen werden mit der Genehmigung der Baupläne durch die Regierung des Kantons Graubünden festgelegt.

2. Restwasser

Die Restwassermengen in den Wasserläufen betragen:

Fassung Landquart (oberhalb Zentrale Küblis)	1. Januar bis 31. Dezember	1'800 l/s ¹
Landquart nach der Mündung Schanielabach	1. Dezember bis 30. April	2'720 l/s
	1. Mai bis 31. Mai	2'970 l/s
	1. Juni bis 30. November	3'220 l/s
Fassung Arieschbach	1. Januar bis 31. Dezember	40 l/s
Fassung Furnerbach	1. Januar bis 31. Dezember	100 l/s
Fassung Schranggabach	1. Januar bis 31. Dezember	126 l/s

Die genauen Restwassermengen werden mit der Genehmigung der Konzession durch die Regierung des Kantons Graubünden festgelegt.

Die Folgen allfälliger späterer Erhöhungen der genehmigten Restwassermengen (Entschädigungspflicht, etc.) richten sich nach der dannzumal gültigen Gesetzgebung.

3. Abgabe von Wassermengen an Dritte

Die Konzessionärin ist berechtigt, zeitlich befristet minimale Wassermengen an Dritte abzugeben (z.B. Löschwasser, Bewässerungen, etc.). Über die Abgabe werden die Konzedentinnen vorgängig informiert.

1 Grundlage bildet die Genehmigung der Davosersee-, Schlappin- und Landquartkonzession durch die Regierung des Kantons Graubünden vom 21. Dezember 2004 (Protokoll Nr. 1867). Die Fassung Landquart (oberhalb Zentrale Küblis) kann ab einer Wassermenge von 1'800 l/s, gemessen bei der Fassung, in Betrieb genommen werden. Im Betriebszustand beträgt die Restwassermenge 1'800 l/s.

4. Technische Unterlagen

Massgebend für den Umfang des Nutzungsrechts ist im Übrigen das zu genehmigende Konzessionsprojekt für die Kraftwerkstufe Küblis – Rhein, insbesondere die folgenden technischen Unterlagen:

- Technischer Bericht inkl. Beilagen (verschiedene Pläne, Beilage 1)
- Zusammenstellung der Anteile der Konzedentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2)

5. Änderungen oder Erweiterungen des Projektes

Die Konzessionärin ist berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen des Projekts vorzunehmen, soweit solche einer zweckmässigeren Ausnützung der verliehenen Wasserkraft dienlich sein sollten. Die Konzedentinnen werden einer derartigen Umgestaltung des Projektes, wenn sie keine öffentlichen Interessen verletzt, ihre Zustimmung geben und die erteilte Konzession der veränderten Nutzung anpassen; soweit dies keine Erweiterung der Nutzung bedeutet, erfolgt die Anpassung kostenlos. Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Art. 11 BWRG bleibt vorbehalten.

6. Planabweichungen

Abweichungen von den generellen Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen sollten, bilden, sofern die Grundlagen der Konzession dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Konzession und sollen gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen genehmigt werden (Art. 26 BWRG und Art. 14 BWRV).

B) Konzessionsleistungen

Art. 4 Konzessionsgebühr

1. Die Konzessionärin zahlt den Konzedentinnen eine einmalige Konzessionsgebühr. Diese beträgt 80% des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkräfte jährlich geschuldeten Wasserzinses und ist wie folgt bezahlbar:

- 1/3 bei Inkrafttreten der Konzession
- 1/3 bei Baubeginn der Hauptstufe
- 1/3 bei ordentlicher Inbetriebnahme der Hauptstufe

Massgeblich ist der bei Fälligkeit der einzelnen Zahlungen gültige Wasserzins.

Die Konzessionärin verpflichtet sich, das Konzessionsgenehmigungsverfahren vor der Regierung des Kantons Graubünden nach der Erteilung der Konzession durch sämtliche Konzedentinnen verzögerungsfrei, spätestens aber innert 2 Jahren, einzuleiten und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Versäumt die Konzessionärin diese Frist, zahlt sie den Konzedentinnen 1/3 der Konzessionsgebühr (unter Anrechnung bei Inkrafttreten der Konzession). Hat

die Konzessionärin 4 Jahre nach der Erteilung der Konzession durch sämtliche Konzedentinnen das Konzessionsgenehmigungsverfahren vor der Regierung des Kantons Graubünden nicht eingeleitet, so erlischt die Konzession infolge Verzichts.

2. Die Konzessionärin teilt die definitive Konzessionsgebühr samt den Abrechnungsgrundlagen den Konzedentinnen bei den jeweiligen Zeitpunkten gemäss der vorangehenden Ziff. 1 mit. Danach stellt jede Konzedentin der Konzessionärin ihren entsprechenden Betrag in Rechnung, fällig innert 30 Tagen. Die Berechnung erfolgt gemäss den Anteilen der Konzedentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2).
3. Bei vorgezogener Realisierung der Zwischennutzung Arieschbach wird die Konzessionsgebühr für die zu nutzende Wasserstrecke (Wasserfassung Arieschbach bis Kraftwerk Arieschbach) fällig.
4. Mit diesen Zahlungen ist die Gebührenpflicht für die Konzession vollumfänglich abgegolten.

Art. 5 Wasserzins

1. Vom Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme der Hauptstufe zahlt die Konzessionärin für die mit der Konzession verliehene bzw. nutzbare Bruttowasserkraft einen jährlichen Wasserzins, der sich nach dem maximal zulässigen Ansatz berechnet, welchen die Konzedentinnen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung jeweils beanspruchen können.
2. Jeweilen bis Ende März ist der Wasserzins des Vorjahres definitiv zu berechnen und den Konzedentinnen samt den Abrechnungsgrundlagen mitzuteilen. Danach stellt jede Konzedentin der Konzessionärin ihren entsprechenden Betrag in Rechnung, fällig innert 30 Tagen. Die Berechnung erfolgt gemäss den Anteilen der Konzedentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2). Jeder Konzedentin steht es frei, der Konzessionärin jeweils bis 30. Juni max. 50% (gerundet auf CHF Tausend) des im Vorjahr geschuldeten Wasserzinses als Akontozahlung in Rechnung zu stellen.
3. Bei vorgezogener Realisierung der Zwischennutzung Arieschbach wird der Wasserzins für die zu nutzende Wasserstrecke (Wasserfassung Arieschbach bis Kraftwerk Arieschbach) fällig.
4. Mit dem dergestalt festgelegten Wasserzins sind – vorbehältlich der Regelung in Art. 4 und Art. 6 – sämtliche aus der energetischen Wassernutzung abgeleiteten kommunalen Gebühren abgegolten; vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Rechts von Bund und Kanton.

Art. 6 Jährliche Barzahlung

1. Im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. g BWRG (wirtschaftliche Leistungen der Konzessionärin) vereinbaren die Konzessionärin und die Konzedentinnen ab dem 6. Betriebsjahr der ordentlichen Inbetriebnahme der Hauptstufe eine jährliche Bar-

zahlung (Gratisenergiemenge). Der Startwert der Energiemenge beträgt 3.5% der jährlichen Nettoenergie-Produktion. Ab dem 11. Betriebsjahr beträgt die Energiemenge 4.5% und steigt dann alle 10 Jahre um 1% an. Für die Berechnung der jährlichen Barzahlung wird der profilgenaue Preis der jährlichen Nettoenergie-Produktion gemäss der Swissix-Strombörse resp. der für die Schweiz preisbestimmenden Strombörse herangezogen.

2. Bei vorgezogener Realisierung der Zwischennutzung Arieschbach wird die jährliche Barzahlung für die zu nutzende Wasserstrecke (Wasserfassung Arieschbach bis Kraftwerk Arieschbach) fällig.
3. Die Einzelheiten für die Berechnung und Abgeltung der den Konzredientinnen zustehenden jährlichen Barzahlung haben die Parteien in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Beteiligung KEV

1. Sollte die Hauptstufe in den Genuss der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) oder in den Genuss eines Fördersystems im Sinne der KEV kommen und darauf basierend ein Gewinn (KEV-Ertrag abzüglich Gesamtkosten) erzielt werden, schüttet die Konzessionärin nach entsprechender Gutschrift während der Vergütungsdauer 40% des erzielten Gewinns an die Konzredientinnen aus.

Die Gesamtkosten werden aufgrund der in Beilage 3 aufgeführten Grundsätze berechnet. In den Gesamtkosten sind auch die Konzessionsleistungen enthalten.

2. Ein allfälliger Anteil am KEV-Ertrag des Vorjahres ist für jede Konzredientin jeweils bis Ende März definitiv zu berechnen und den Konzredientinnen samt den Abrechnungsgrundlagen mitzuteilen. Danach stellt jede Konzredientin der Konzessionärin den entsprechenden Betrag in Rechnung, fällig innert 30 Tagen. Die Berechnung erfolgt gemäss den Anteilen der Konzredientinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2).

Art. 8 Beteiligungsrecht

Die Konzredientinnen verzichten auf die Geltendmachung eines Beteiligungsrechtes im Sinne von Art. 22 BWRG.

C) Weitere Bestimmungen

Art. 9 Baufristen

1. Die Konzessionärin ist verpflichtet, innerhalb von 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Konzession mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innert 10 Jahren nach Baubeginn zu beenden.

2. Eine allfällige Erstreckung der Baufristen berechtigt die Konzessionärinnen gemäss Art. 31 Abs. 7 BWRG eine Gebühr zu erheben, welche 20 Prozent des ihnen gemäss Bundesrecht jährlich geschuldeten Wasserzinses beträgt. Die Gebühr ist pro Jahr der verlängerten Baufrist zu entrichten.
3. Die vorgenannten Fristen sind entschädigungslos zu erstrecken, sofern die Gründe für eine allfällige Verspätung nicht von der Konzessionärin verschuldet worden sind, wie z.B. geologische Hindernisse, Sicherheitsgründe, Rechtsmittel, Verzögerungen im Projektgenehmigungsverfahren, etc. Fristerstreckungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung. Der entsprechende Nachweis ist von der Konzessionärin zu erbringen.

Art. 10 Strassen- und Weganlagen

1. Allfällige neue Strassen und Wege auf dem Gebiet der Konzessionärinnen, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu erstellen und solange zu unterhalten, bis die Bauarbeiten beendet sind. Diese Strassen und Wege können anschliessend von den Konzessionärinnen unentgeltlich übernommen werden. Werden sie nicht übernommen und von der Konzessionärin nicht mehr benötigt, so hat diese den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Konzessionärin hat bei der Trasseeführung auf die öffentlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, soweit ihr dabei nicht unzumutbare Lasten entstehen.

Die Projekte für die Erstellung allfälliger Strassen und Wege sind den Konzessionärinnen bzw. dem zuständigen kantonalen Departement rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Für Strassen- und Wegverbindungen auf dem Territorium der Konzessionärinnen, welche infolge der Erstellung oder des Betriebes der Kraftwerkanlagen dahinfallen oder beeinträchtigt werden, hat die Konzessionärin den Konzessionärinnen Realersatz zu leisten. Ist Realersatz nicht möglich, so tritt an dessen Stelle eine Entschädigung, welche im Streitfall gemäss Art. 23 bestimmt wird.
3. Wenn für die Erstellung und den Betrieb der Kraftwerk- und Nebenanlagen öffentliche Strassen, Wege und Brücken umgebaut oder in Anspruch genommen werden, hat die Konzessionärin für die dadurch zusätzlich verursachten Bau- und vermehrten Unterhaltskosten voll aufzukommen. Im Streitfall kommt Art. 23 zur Anwendung.

Art. 11 Landschaftsschutz

Die Konzessionärin hat auf die Schönheiten der Landschaft gemäss Art. 22 WRG Rücksicht zu nehmen. Bei der Ausführung der baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass das Landschaftsbild möglichst wenig gestört wird.

Art. 12 Fischerei und Landwirtschaft

Die Konzessionärin ist verpflichtet

- a) auf die Erhaltung des Fischbestandes beim Bau und Betrieb der Kraftwerk-anlagen angemessen Rücksicht zu nehmen;
- b) für den nachgewiesenen Schaden, welcher der Fischerei durch den Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen erwächst, gemäss den gesetzlichen Best-
immungen aufzukommen; gemäss diesen Bestimmungen kann sie auch zur
Erstellung geeigneter Schutzeinrichtungen, zum Einsetzen von Fischen
oder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden;
- c) bei der Anlage aller Werkteile die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen mög-
lichst zu schonen.

Art. 13 Privatrechte

1. Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Konzession be-
ruhende Rechte am Gewässer werden durch die vorliegenden Konzessionen
nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher
Rechte zu verständigen. Gelingt ihr das nicht, so kann die Konzessionärin auf-
grund der Art. 46 und 47 des WRG und Art. 60 des BWRG das Expropriations-
recht beantragen.
2. Werden die Konzedentinnen oder der Kanton durch Drittpersonen wegen Ver-
letzung ihrer Rechte durch diese Konzessionen belangt, so ist die Konzessionä-
rin zu ihrer Schadloshaltung und zur Übernahme allfälliger Prozesse und deren
Kosten verpflichtet.

Art. 14 Haft- und Versicherungspflicht, Schutz der öffentlichen Interessen

1. Die Konzessionärin ist im Rahmen der geltenden Gesetze für allen Schaden
verantwortlich und haftbar, der durch die Erstellung oder durch den Betrieb des
Werkes an Personen sowie an öffentlichem und privatem Eigentum entsteht.
2. Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonal-
rechtlichen Bestimmungen.
3. Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle zu ihrem Werk gehörenden, natürlichen
oder künstlichen Wasserläufe und -becken sowie alle übrigen Anlagen und Ein-
richtungen jederzeit in dem Zustand zu erhalten und in der Weise zu betreiben,
wie es die öffentlichen Interessen und gesetzlichen Vorschriften verlangen.
4. Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen erfolgt durch das
zuständige kantonale Departement. Den Aufsichts- und Polizeiorganen ist, unter
Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften, der freie Zutritt zu den Werkanlä-
gen jederzeit zu gestatten.

Durch die staatliche Aufsicht wird die Konzessionärin von ihrer Haftpflicht in keiner Weise entbunden.

Art. 15 Berücksichtigung der einheimischen Volkswirtschaft

Für die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt sowie den Betrieb der Kraftwerkanlagen berücksichtigt die Konzessionärin unter der Voraussetzung leistungs- und konkurrenzfähiger Angebote die lokale, regionale und kantonale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt soweit möglich und zumutbar. Vorbehalten bleiben zwingende rechtliche Bestimmungen.

Art. 16 Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession

1. Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession bedürfen der Zustimmung der Konzedentinnen und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur gemäss Art. 6 BWRV sowie die Übertragung der Konzession können vom Gemeindevorstand getroffen werden.
2. Für die Übertragung der Konzession sind Art. 42 WRG und Art. 10 BWRG massgebend.

Art. 17 Vorzeitiges Erlöschen der Konzession und Rückkauf

1. Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Konzession gelten die in Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie die in Art. 39 und Art. 40 BWRG umschriebenen Voraussetzungen.
2. Ein Rückkauf der Kraftwerkanlagen während der Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

Art. 18 Ablauf der Konzession und Heimfall

1. Die Konzession erlischt unter Vorbehalt von Art. 17 ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG).
2. Der Heimfall richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Konzessionserteilung geltenden Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 19 Abgaben und Prüfungskosten

1. Die Steuerpflicht richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.
2. Alle Gebühren, welche vom Kanton für die Durchführung der in dieser Konzession und in der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, periodischen Revisionen erhoben werden, wie auch die mit der Genehmigung die-

ser Konzession und ihrer allfälligen Übertragung und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren, gehen zu Lasten der Konzessionärin.

3. Sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Konzession notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zu Lasten der Konzessionärin.
4. Entstehen durch den Kraftwerkbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellementspunkten der eidgenössischen Landesvermessung, so sind sie von der Konzessionärin zu tragen.

Die Konzessionärin wird zum Zweck der Vermarkung und Grundbuchvermessung den zuständigen Behörden ihre Pläne kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 20 Rechts- und Steuerdomizil

Rechts- und Steuerdomizil der Konzessionärin ist Poschiavo.

Art. 21 Gemeindespezifische Beilagen

Bestimmungen, die aufgrund der Ausgestaltung des Projektes nicht alle Konzedentinnen betreffen und deshalb gemeindespezifisch sind, werden zwischen der entsprechenden Konzedentin und der Konzessionärin in den gemeindespezifischen Beilagen zu vorliegendem Konzessionsvertrag vereinbart (Beilage 4). Folgende Gemeinden haben gemeindespezifische Beilagen: Küblis, Luzein, Fideris, Jenaz, Furna, Grösch, Seewis, Landquart, Malans und Zizers. Die das jeweilige Gemeindegebiet betreffende Beilage ist für die entsprechende Konzedentin integrierender Bestandteil der vorliegenden Konzession.

Art. 22 Massgebliches Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Konzessionsparteien wird durch den vorliegenden Konzessionsvertrag samt Beilagen und die jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton bestimmt. Vorbehalten bleiben die Heimfallregelung gemäss Art. 18 Ziff. 2 sowie in jedem Fall die wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin.

Art. 23 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Konzessionsverhältnis für die Parteien ergeben, entscheiden die dafür zuständigen Instanzen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Für allfällige privatrechtliche Streitigkeiten wird Schiers als Gerichtsstand vereinbart.

Art. 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Art. 25 Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden

Die vorliegende Konzession unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 26 Ausfertigung

Diese Konzessionsurkunde ist in 17 Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden erhält zwei, die Konzessionärin ebenfalls zwei, die Konzedentinnen und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

Für die Gemeinde Küblis:

Küblis, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anton Hartmann

Für die Gemeinde Luzein:

Luzein, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Kasper

Markus Bardill

Für die Gemeinde Fideris:

Fideris, 2014

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Marianne Flury-Lietha

Ernst Gabriel

Für die Gemeinde Jenaz:

Jenaz, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urban Mathis

Andreas Eggimann

Für die Gemeinde Furna:

Furna, 2014

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hanspeter Sonderegger

Menga Hartmann

Für die Gemeinde Schiers:

Schiers, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christof Jaag

Gabriel Duff

Für die Gemeinde Grüşch:

Grüşch, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Georg Niggli

Hans Flury

Für die Gemeinde Seewis:

Seewis, 2014

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Däscher

Barbara Hunger

Für die Gemeinde Landquart:

Landquart, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Nigg

Florian Niggli

Für die Gemeinde Malans:

Malans, 2014

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Susanne Krättli

Martin Pitschi

Für die Gemeinde Zizers:

Zizers, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Lang

Johann Peng

Für die Stadt Maienfeld:

Maienfeld, 2014

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Max Leuener

Luzi Nett

Für Repower AG:

Poschiavo, 2014

Der Verwaltungsratspräsident:

Der CEO:

Dr. Eduard Rikli

Kurt Bobst

Beilagen:

1. Technischer Bericht inkl. Beilagen (verschiedene Pläne)
2. Zusammenstellung der Anteile der Konzredientinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft
3. Berechnung Gesamtkosten
4. Jeweilige gemeindespezifische Beilage